



**STADT
BRAMSCHE**

LANDKREIS OSNABRÜCK

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 146

„Hemke III“

Teil II:

UMWELTBERICHT gem. § 2a BauGB

Projektnummer: 212324

Datum: 2013-01-07

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1	BESCHREIBUNG DES PLANVORHABENS	4
1.1	Anlass und Angaben zum Standort	4
1.2	Aufgabenstellung und Scoping	4
1.3	Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes	5
1.4	Regenerative Energien und Nutzung von Energie	5
2	UNTERSUCHUNGSMETHODIK UND FACHZIELE DES UMWELTSCHUTZES	6
2.1	Untersuchungsmethodik	6
2.2	Fachziele des Umweltschutzes	7
3	BESTANDSAUFNAHME UND -BEWERTUNG	8
3.1	Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)	8
3.2	Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)	10
3.3	Landschaft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)	12
3.4	Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7c BauGB)	13
3.5	Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs.6 Nr.7d BauGB)	13
3.6	Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7i BauGB)	13
3.7	Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs.6 Nr.7b BauGB)	14
4	WIRKUNGSPROGNOSE, UMWELTRELEVANTE MAßNAHMEN UND MONITORING	14
4.1	Auswirkungsprognose	14
4.2	Umweltrelevante Maßnahmen	16
5	STATUS-QUO-PROGNOSE (NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG)	19
6	DARSTELLUNG DER WICHTIGSTEN GEPRÜFTEN ALTERNATIVEN AUS UMWELTSICHT	19
7	DARSTELLUNG DER SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN	19
8	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	19
9	ANHANG	21
9.1	Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Umweltgüter	21
9.2	Eingriffs- und Kompensationsermittlung	22
9.2.1	Eingriffsflächenwert	22
9.2.2	Kompensationswerte	23
9.2.3	Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes	24
9.3	Vorschlagliste für Bepflanzungsmaßnahmen	25
9.4	Bestandsplan	25

Bearbeitung:

Thorsten Kehlenbrink, M.Sc.

Wallenhorst, 2013-01-07

Proj.-Nr.: 212324

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

1 Beschreibung des Planvorhabens

1.1 Anlass und Angaben zum Standort

Die Stadt Bramsche beabsichtigt die Ausweisung von allgemeinen Wohngebieten im Bereich des Bramscher Berges. Hierdurch soll auf die anhaltende Nachfragesituation nach Grundstücken in diesem Bereich reagiert werden. In diesem Bereich hat durch die Bebauungspläne Nr. 91 „Hemke“ und Nr. 101 „Hemke II“ bereits eine städtebauliche Entwicklung eingesetzt, welche nun mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 146 „Hemke III“ fortgeführt werden soll. Das vorliegende Plangebiet liegt zwischen den beiden vorgenannten Bebauungsplänen und wird landwirtschaftlich genutzt.

Das Plangebiet weist eine Größe von etwa 4,7 ha auf.

1.2 Aufgabenstellung und Scoping

Nach § 2a BauGB¹ hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Besonderer Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht. Der Umweltbericht umfasst die nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes.

In § 1 Abs. 6 Nr. 7 werden die verschiedenen Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege genannt. Über die folgenden Schutzgüter können diese Belange erfasst werden: Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch (inkl. Gesundheit), Kulturgüter / sonstige Sachgüter und die Wechselwirkungen zwischen den zuvor genannten Schutzgütern.

Die Inhalte des Umweltberichtes nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 ergeben sich aus der Anlage zum BauGB, wobei nach § 2 BauGB die Gemeinde mit den Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB) für jeden Bebauungsplan festlegt, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Dieses Vorgehen wird Scoping genannt. Die Behörden wurden im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange von der Planung und den beabsichtigten Untersuchungen unterrichtet und zur Äußerung im Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Die in diesem Rahmen eingegangenen Anregungen werden zur Kenntnis genommen bzw. im weiteren Verfahren berücksichtigt.

¹ Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist.

1.3 Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes

Der **Bebauungsplan Nr. 146** sieht folgende Nutzungen vor:

<u>Fläche insgesamt (Geltungsbereich):</u>	ca. 47.369 m ²
- allgemeine Wohngebiete (WA-I, WA-II)	ca. 36.656 m ²
- Verkehrsfläche	ca. 7.902 m ²
- Maßnahmenfläche	ca. 2.115 m ²
- Garagen- u. Stellplatzfläche	ca. 696 m ²

Die in Zukunft mögliche Versiegelung ergibt sich aus den Verkehrsflächen und aus der Versiegelung in den allgemeinen Wohngebieten (WA-I und WA-II). Die innerhalb des Geltungsbereiches mögliche Versiegelung liegt bei ca. **23.923 m²**. Die Flächen innerhalb des Plangebietes werden bislang landwirtschaftlich genutzt. Daher handelt es sich bei der vorliegenden Versiegelung um eine Neuversiegelung.

Tabelle 1 Flächenversiegelung

Flächennutzungen	Größe in m ²	Faktor	Größe in m ²
Allgemeines Wohngebiet (GRZ 0,4)	33.344	0,4	13.338
Allgemeines Wohngebiet (GRZ 0,6)	3.312	0,6	1.987
Garagen- und Stellplatzflächen	696	1,0	696
Straßenverkehrsfläche	7.902	1,0	7.902
Versiegelung			23.923 m²

1.4 Regenerative Energien und Nutzung von Energie

Insbesondere mit der „Klimanovelle“ des BauGB 2011 (Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung von Städten und Gemeinden) sind der Klimaschutz und damit einhergehend regenerative Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Die Belange von Klimaschutz und Klimaanpassung sind im Verhältnis zu den anderen Belangen der Bauleitplanung gleichberechtigt gegeneinander und untereinander sachgerecht abzuwägen.

Die Ausrichtung der Gebäude ist so gewählt, dass die Möglichkeit der Nutzung solarer Energie gegeben ist.

2 Untersuchungsmethodik und Fachziele des Umweltschutzes

2.1 Untersuchungsmethodik

Bestandsbeschreibung und -bewertung

Gemäß der Anlage Punkt 2. des BauGB umfasst der Umweltbericht u.a. eine Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile.

In den Kapiteln 3 bis 3.7 erfolgt diese Bewertung jeweils schutzgutspezifisch, wobei ein besonderes Gewicht auf die Herausstellung der Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung gelegt wird (Methode der Bewertung). Im Rahmen der Bestandsbeschreibung und -bewertung werden ebenfalls **Vorbelastungen** berücksichtigt.

Wirkungsprognose

Gleichfalls hat der Umweltbericht gem. Anlage Pkt. 2.b) zum BauGB eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (→ Status-Quo-Prognose, vgl. Kap. 5) und bei Durchführung der Planung (→ Auswirkungsprognose) zu enthalten. Hierzu erfolgt eine Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen. Grundsätzlich betrachtet, führt nicht jeder Wirkfaktor zu einer erheblich nachteiligen Umweltauswirkung. Es ist davon auszugehen, dass je wertvoller oder je empfindlicher ein Umweltbereich (↔ Funktionsbereiche mit besonderer Bedeutung) ist und je stärker ein Wirkfaktor in diesem Bereich ist, desto sicherer ist von einer erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung auszugehen.

Wirkfaktoren

Bei der Ermittlung und Beschreibung der Wirkfaktoren ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren und deren Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sowie auf deren Wechselwirkungen zu unterscheiden.

Im Anhang (Kapitel 9.1) sind die potentiellen Beeinträchtigungen auf die verschiedenen Umweltgüter aufgelistet. In den jeweiligen Schutzgutkapiteln werden die planungsrelevanten Beeinträchtigungen behandelt.

Umweltmaßnahmen

Zu den umweltrelevanten Maßnahmen gehören:

- Vermeidungsmaßnahmen (inkl. Schutzmaßnahmen),
- Verminderungsmaßnahmen,
- Ausgleichsmaßnahmen (inkl. Ersatzmaßnahmen) bzw.
- Maßnahmen zur Wiederherstellung betroffener Funktionen

Monitoring

Gemäß § 4c in Verbindung mit der Anlage zu § 2 Abs.4 und § 2a BauGB umfasst der Umweltbericht die Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umwelt. Diese Überwachung wird als Monitoring bezeichnet. Für das Monitoring sind die Gemeinden zuständig, wobei genauere Festlegungen bzgl. der Überwachungszeitpunkte, der Methoden oder der Konsequenzen den Gemeinden freigestellt sind. Zu solchen Überwachungsmaßnahmen können z.B. gehören: Artenkontrollen, Dauerbeobachtung von Flächen, Gewässergütemessungen oder Erfolgs-

/Nachkontrollen von Kompensationsmaßnahmen. Der Schwerpunkt des Monitoring liegt lt. Gesetz aber nicht in der Vollzugskontrolle, sondern in der Erkennung von unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen.

Nach § 4c Satz 2 BauGB nutzen die Gemeinden beim Monitoring die Informationen der Behörden nach § 4 Abs.3 BauGB. Demnach sind die an der Bauleitplanung beteiligten Behörden verpflichtet, die Gemeinden über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu informieren.²

Alternativen

Gemäß Punkt 2d der Anlage zu § 2 Abs.4 BauGB sind im Planungsprozess anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen) zu berücksichtigen. Hierunter fallen alternative Bauungskonzepte (inkl. Begründung zur Auswahl aus Umweltsicht) unter Berücksichtigung des Planungsziels sowie des räumlichen Geltungsbereiches des Bauleitplanes. Die Angaben zu den Planungsalternativen können dem Kapitel 6 entnommen werden.

2.2 Fachziele des Umweltschutzes

Konkretere Zielvorstellungen ergeben sich aus der >Räumlichen Gesamtplanung< und aus der >Landschaftsplanung<³.

Räumliche Gesamtplanung

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)⁴:

Gemäß RROP des Landkreises Osnabrück liegt das Plangebiet innerhalb eines Naturparks (Nördlicher Teutoburger Wald, Wiehengebirge, Osnabrücker Land – TERRA.vita). Weitere Aussagen zum Plangebiet werden im RROP nicht getroffen.

Flächennutzungsplan (FNP):

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Bramsche wird das Untersuchungsgebiet als Wohnbaufläche dargestellt.

Landschaftsplanung

Landschaftsrahmenplan (LRP):

Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Osnabrück⁵ werden für das Plangebiet keine für den Umweltbericht relevanten Aussagen getroffen. Aussagen in Bezug auf die abiotischen Schutzgüter sowie die Landschaft werden, soweit vorhanden, an entsprechender Stelle dieses Umweltberichtes berücksichtigt.

² zu weiteren Ausführungen vgl.: Stüer/Sailer „Monitoring in der Bauleitplanung“ (www.stueer.business.t-online.de/aufsatz/baur04.pdf)

³ Explizit betont das Gesetz [§ 1 Abs.6 Punkt 7.g)], dass vorhandene Landschaftspläne oder sonstige umweltrechtliche Fachpläne für die Bestandsaufnahmen und -bewertungen heranzuziehen sind.

⁴ LANDKREIS OSNABRÜCK. (2004). Regionales Raumordnungsprogramm 2004 für den Landkreis Osnabrück. Osnabrück.

⁵ LANDKREIS OSNABRÜCK. (1993). *Landschaftsrahmenplan Landkreis Osnabrück*. Stand 1993, Osnabrück

Landschaftsplan (LP):

Im Landschaftsplan der Stadt Bramsche⁶ werden in der Karte 3 „Biotoptypen“ Ackerflächen im Bereich des Plangebietes dargestellt. Darüber hinaus trifft der LP für das Plangebiet und das nähere Umfeld keine weiteren für den Umweltbericht relevanten Angaben. Aussagen zu den abiotischen Schutzgütern werden im Kapitel 3.2, Aussagen zum Landschaftsbild in Kapitel 3.3 berücksichtigt.

3 Bestandsaufnahme und -bewertung**3.1 Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)**

Im Folgenden werden Biotope und Schutzgebiete als Lebensräume von Tieren und Pflanzen behandelt und ggf. weiterführende Angaben zu z.B. gefährdeten Arten gemacht.

Biotoptypen

Die Erfassung der Biotoptypen des Gebietes wurde auf der Grundlage der zur Biotoptypenkartierung Niedersachsens erarbeiteten Methodik und Arbeitsanleitung mit Hilfe des Kartierschlüssels nach v. DRACHENFELS⁷ durchgeführt.

Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen und die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (LK Osnabrück 2009⁸).

Die Bestandsdarstellung (vgl. Anhang Kap. 9.4) enthält die jeweiligen Buchstabenkombinationen der Biotoptypen (Codes) und eine fortlaufende Biotoptypennummerierung.

Ergebnis der Biotoptypenerfassung:**Nr. 11.1.2a Basenarmer Lehacker (AL)****Wertfaktor 1,0**

Das gesamte Plangebiet besteht aus Ackerfläche. Die Sichtung der Bodenübersichtskarte 1:50.000 des Kartenservers des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hat ergeben, dass es sich bei dem vorhandenen Bodentyp überwiegend um Braunerde handelt. Ein kleiner Bereich im Süden der Fläche besteht aus Plaggenesch. Gemäß der Bodenschätzungskarte 1:5.000 des LBEG und anhand der Erfassungen im Zuge der Ortsbegehung handelt es sich um Lehmboden. Der überwiegende Acker-Anteil, welcher aus Braunerde besteht, erhält den Wertfaktor 1,0.

⁶ BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG S. UND A. BRANDENFELS, (1995). *Landschaftsplan Stadt Bramsche*. Stand 1995, Münster

⁷ DRACHENFELS, O. v. (2011). *Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen: unter besonderer Berücksichtigung der ge-*

setzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie. Hannover, Niedersächsischer

Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz.

⁸ LANDKREIS OSNABRÜCK, (2009). *Das Osnabrücker Kompensationsmodell – Arbeitshilfe zur Vorbereitung und Umsetzung der Eingriffsregelung*. Osnabrück, Landkreis Osnabrück Fachdienst „Umwelt“

Nr. 11.1.2b Basenarmer Lehacker (AL)

Wertfaktor 1,1

Der kleine südliche Bereich des Plangebiets weist den kulturhistorisch wertvollen Bodentyp Plaggenesch auf und erhält daher den Wertfaktor 1,1.

Angrenzende Bereiche

Das Plangebiet liegt südlich der Straße „Grünegräser Weg“, zwischen dem geschlossenen Siedlungsbereich der Stadt Bramsche westlich der B68 / B 218 und einem relativ kleinflächigen besiedelten Bereich, welcher bislang ausschließlich von landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie kleinflächigen Gehölzstrukturen umgeben ist. Die Planung ist somit ein Lückenschluss zwischen zwei Wohngebieten. Es grenzen bislang keine Straßen direkt an das Plangebiet an, im Norden stellen neben dem Grünegräser Weg die Erschließungsstraßen „Kleebreite“ und „Baarenkamp“ des kleinen Siedlungsbereiches die nächstgelegenen Straßen dar, im Süden ist es die „Dürerstraße“. Unmittelbar an das Plangebiet grenzen kleinflächig Gehölzstrukturen (Hecken, Ruderalgebüsch, einige wenige Altbäume), zwei Regenrückhaltebecken (RRB), ein Graben, Scherrasen und Ruderalvegetation an. Graben und Regenrückhaltebecken führten zum Kartierzeitpunkt kein Wasser, innerhalb des südlichen RRB waren jedoch einige temporäre Kleingewässer erkennbar.

Biologische Vielfalt (Biodiversität)

Der Begriff Biologische Vielfalt (Biodiversität) umfasst neben der Vielfalt der Arten auch die Genunterschiede zwischen den Organismen einer Art und die Vielzahl der Lebensräume der Arten. Zur Operationalisierung der Biodiversität werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Rote Listen Biotoptypen und Rote Listen Pflanzen- und Tierarten
- Streng geschützte Arten bzw. Arten, die dem besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG⁹ unterliegen
- Faunistische Funktionsbeziehungen
- Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte

Rote Listen Pflanzen- und Tierarten / Rote Listen Biotoptypen:

Angaben zu Rote-Liste-Arten liegen nicht vor und wurden der Kommune auch nicht im Rahmen der Behördenanhörung nach § 4 Abs. 1 BauGB (vgl. Kap.1.2) mitgeteilt. Im Rahmen der Biotopkartierung ergaben sich keine zufälligen Funde von Rote Listen Arten. Es befinden sich keine natürlichen Biotoptypen mit den Gefährdungskategorien 0 (=vollständig vernichtet), 1 (=von vollständiger Vernichtung bedroht) oder 2 (=stark gefährdet) im Geltungsbereich.

⁹ In der Fassung vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542 (Inkrafttreten am 01.03.2010)

Faunistische Funktionsbeziehungen / Faunapotentia / Artenschutzrechtlich relevante Arten:

Es liegen keine Angaben bzgl. des Vorkommens besonders bedeutsamer, schützenswerter oder geschützter Tierarten vor.

Anhand der vorhandenen Biotopstrukturen (Acker) und Nutzung im Plangebiet sowie der Lage zwischen zwei Siedlungsgebieten sind faunistisch wertvolle Bereiche nicht zu erwarten. Des Weiteren ist aufgrund der Lage und der Nutzung des Plangebietes auch ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten nicht zu erwarten.

Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte:

Die Sichtung von LRP, Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz¹⁰ (MU) und des Geo-Servers des Landkreis Osnabrück¹¹ hat u.a. ergeben, dass das Plangebiet Bestandteil des Naturparks „Nördlicher Teutoburger Wald, Wiehengebirge, Osnabrücker Land – TERRA.vita“ ist. Weitere Schutzgebiete und -objekte sind nicht betroffen. Folgenden Schutzgebiete bzw. bedeutende Objekte sind im weiteren Umfeld des Geltungsbereiches anzutreffen:

- Das nächstgelegene Schutzgebiet (Landschaftsschutzgebiet „Wiehengebirge und Nördliches Osnabrücker Hügelland“ LSG OS 050) liegt ca. 20 m westlich vom Plangebiet. Weitere Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsteile und Landschaftsschutzgebiete (sh. o.) befinden sich nicht im näheren Umfeld des Plangebietes.
- Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Gastvögel oder Brutvögel, für die Fauna wertvolle Bereiche oder Biotope mit landesweiter Bedeutung werden für das Plangebiet nicht dargestellt. Auch im näheren Umfeld werden keine wertvollen Bereiche dargestellt.
- Der Map-Server des Landkreises Osnabrück trifft hinsichtlich der Ausweisung von Schutzgebieten keine vom Map-Server des MU abweichenden Aussagen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die vorhandenen Strukturen und Funktionen auf keine besondere biologische Vielfalt hinweisen. Es handelt sich um einen Bereich mit Grundfunktionen bzgl. des Erhalts der Biodiversität.

3.2 Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Zu den abiotischen Schutzgütern gehören Boden, Wasser, Klima und Luft.

Boden

Der Boden wird rechtlich unter anderem durch das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und das Baugesetzbuch (BauGB) geschützt. Nach § 1 BBodSchG und § 1 (3) Nr. 2 BNatSchG sind die natürlichen Funktionen zu schützen und wieder herzustellen sowie Beeinträchtigungen zu vermeiden. Des Weiteren

¹⁰ NIEDERSÄCHSISCHE UMWELTKARTEN, Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Abgerufen am 06.08.2012 von http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/

¹¹ GEO-SERVER DES LANDKREISES OSNABRÜCK. Abgerufen am 06.08.2012 von <http://giskris.lkos.de/umwelt/viewer.htm>

soll nach § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB (Bodenschutzklausel) mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Ziel dieser gesetzlichen Vorgaben ist es, die Inanspruchnahme von Böden zu vermeiden oder auf ein unerlässliches Minimum zu beschränken. Um negative Eingriffe in das Schutzgut Boden so gering wie möglich zu halten, müssen Beeinträchtigungen von Böden mit einem hohen Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen als auch von schutzwürdigen Böden soweit wie möglich vermieden werden.

Die Datengrundlage zur Bodenbewertung bilden die Darstellungen und Angaben des Niedersächsischen Bodeninformationssystems (NIBIS¹²) sowie die Sichtung des LRP des Landkreises Osnabrück.

Die Sichtung des Kartenservers des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hat ergeben, dass von der Planung in erster Linie der Bodentyp Braunerde betroffen ist. Ein kleiner Bereich im Süden des Plangebietes ist von dem anthropogenen Bodentyp Plaggenesch geprägt, welcher eine kulturhistorische Bedeutung hat. In der Karte „Suchräume für schutzwürdige Böden“ ist der Plaggenesch-Anteil aufgrund seiner hohen kulturgeschichtlichen Bedeutung und seiner hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit als schutzwürdiger Bodentyp dargestellt. Im Zuge der Ortsbegehung konnten jedoch keine, für einen Plaggenesch typischen Ausprägungen wie Uhrglas-Wölbung oder Eschkanten festgestellt werden. Das standortbezogene ackerbauliche Ertragspotential wird für die Braunerde mit „mittel“ angegeben, für den Plaggenesch mit „sehr hoch“. Die Bodenwertzahl wird mit 62 und die Ackerzahl mit 60 angegeben. Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen werden vom NIBIS-Kartenserver für das Plangebiet nicht dargestellt.

Gemäß Geo-Server des Landkreises Osnabrück befindet sich etwa 500 m südlich des Plangebietes eine Altlastenverdachtsfläche.

Der LRP des Landkreises Osnabrück trifft keine vom NIBIS-Kartenserver abweichenden Aussagen.

Der LP der Stadt Bramsche trifft für das Plangebiet keine Aussagen hinsichtlich des Schutzgutes Boden.

Die potentielle besondere Bedeutung des Bodentyps Plaggenesch wird insoweit berücksichtigt, als dass bei der Bewertung der vorliegenden Biotoptypen der Anteil des Ackers über Plaggenesch mit einer um 0,1 Werteinheiten erhöhte Wertstufe in die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung eingerechnet wird.

Wasser

Oberflächengewässer: Innerhalb des Plangebietes sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Grundwasser: Der NIBIS®-Kartenserver gibt für das Plangebiet eine Grundwasserneubildungsrate von <51 mm/a an. Weiterhin wird das Schutzpotential der grundwasserüberdeckenden Schichten gegenüber Grundwasserverschmutzungen als gering eingestuft.

¹² NIBIS®-Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie. Abgerufen am 06.08.2012 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

Gemäß NIBIS®-Kartenserver liegt das UG in einem Bereich mit Festgestein im Untergrund, so dass die Fließrichtung des Grundwasser nur vermutet werden kann. Anhand dieser Daten ist eine Aussage zum Stand des Grundwassers nicht möglich. Die im Zuge der wasserwirtschaftlichen Vorplanung (IPW, 2012) Sondierarbeiten innerhalb des Plangebietes können diese Aussage bestätigen. Die durchgeführten gestörten Sondierbohrungen musste in Tiefen von 0,9 m bis 1,3 m unter Geländeoberkante aufgrund von anstehendem Fels abgebrochen werden. Grundwasser wurde zum Zeitpunkt der Sondierarbeiten nicht angetroffen.

Wasserschutzgebiete: Im Bereich des Plangebietes und in der näheren Umgebung befinden sich gem. Map-Server keine Wasserschutzgebiete.

Überschwemmungsgebiete: Es befinden sich weder innerhalb des Plangebietes, noch in unmittelbarer Umgebung außerhalb Überschwemmungsgebiete.

In Bezug auf das Schutzgut Wasser liegen keine Bereiche mit besonderer Bedeutung im Plangebiet vor.

Klima und Luft

Laut Landschaftsrahmenplan des Landkreises Osnabrück kann der gesamte Landkreis in ein atlantisch geprägtes Übergangsklima eingeordnet werden. Kennzeichnend sind u.a. kühle Sommer und milde Winter sowie hohe Niederschläge. Das Klima kann weiterhin als humid bezeichnet werden.

Bei dem Untersuchungsgebiet handelt es sich um eine landwirtschaftlich genutzte Freifläche. Diese trägt zur Produktion von Kaltluft bei, welche in wärmebelasteten Bereich temperaturnausgleichend wirken kann. Im direkten Umfeld des Plangebiets sind bebaute Bereiche vorhanden. Es handelt sich hierbei in erster Linie um Wohnbebauung (Einzelhäuser mit Gärten) mit einer geringen thermischen Belastung. Das Plangebiet fällt von Nordwest nach Südost hin leicht ab, sodass die produzierte Kaltluft in Richtung der Siedlungsbereiche abfließt und hier in geringem Umfang temperaturnausgleichend wirken kann. Frischluftproduzierende Gehölzbestände sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden. Im LP wird das Plangebiet als klimarelevantes Kaltluftproduktionsgebiet dargestellt.

3.3 Landschaft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Laut LRP liegt das Plangebiet innerhalb der naturräumlichen Untereinheit „Gehn“ (Kennzahl: 535.21). Als Haupteinheit wird das „Osnabrücker Hügelland“ (Kennzahl: 8.2) angegeben. Bei dem „Gehn“ handelt es sich um eine sanft nach Süden geneigte Pultfläche. Dieser Bereich ist die nordwestlichste Vorhöhe des Wiehengebirges und besteht vorwiegend aus Sandsteinen und Quarziten des Oberen Jura. Dieser Höhenzug wird überwiegend von Laub- und Nadelwald eingenommen und durch eine Vielzahl von Bachtälern und Quellbereichen gegliedert. Die potentielle natürliche Vegetation stellt der Buchen-Eichenwald dar. Auf den Hängen und Hangfüßen sind podsolierte Braunerden verbreitet, wobei z.T. aufgrund jahrhundertelanger Ackernutzung die Eschauflage erhöht wurde.

Eine Sichtung des Landschaftsrahmenplanes weist nicht darauf hin, dass landschaftsbildspezifische Wertelemente mit besonderer Bedeutung von der Planung betroffen sind.

Der LP der Stadt Bramsche stellt für das Plangebiet einen Bergrücken/ Kuppe dar. Weitere Aussagen hinsichtlich landschaftsbildspezifischer Wertelemente werden nicht getroffen. Die Ortsbegehung bzw. die Biotoptypenkartierung bestätigte die Aussage des LRP, dass keine Wertelemente besonderer Bedeutung für das Schutzgut Landschaft betroffen sind. Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine landwirtschaftliche Nutzfläche. Wertgebende landschaftsbildspezifische Elemente sind nicht vorhanden. Im Randbereich sind einige strukturierende Gehölzstrukturen vorhanden, welche jedoch nicht innerhalb des Plangebietes liegen.

3.4 Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7c BauGB)

Das Plangebiet wird landwirtschaftlich genutzt. Trotz der sich unmittelbar anschließenden Siedlungsbereiche ist nicht davon auszugehen, dass besondere Wohnumfeldflächen innerhalb des Geltungsbereichs liegen. Daher hat die betroffene Fläche eine durchschnittliche Bedeutung für den Menschen. Im Umfeld des Plangebietes befinden sich westlich angrenzend noch landwirtschaftlich genutzte Flächen, sodass zeitweise mit Geruchsimmissionen im Plangebiet zu rechnen ist. Grundlagen für eine Beeinträchtigung durch Lärmemissionen sind im Umfeld des Plangebietes nicht gegeben.

3.5 Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs.6 Nr.7d BauGB)

Der im südlichen Teil des Plangebietes vorkommende Plaggenesch ist als potenziell bedeutendes historisches Kulturgut anzusehen. Innerhalb des Plangebietes liegen keine typischen Eschkanten oder sonstige äußerliche Hinweise auf einen Plaggenesch vor. Die potenzielle besondere Bedeutung wird durch eine Aufwertung des Biotoptyps Acker im Bereich des Plaggenesches berücksichtigt. Weiter hin ist bei anstehenden Erdarbeiten ein besonderes Augenmerk auf eventuelle Bodenfunde zu richten.

3.6 Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7i BauGB)

Die einzelnen schutzgutübergreifenden Wechselwirkungen im Sinne der Ökosystemtheorie können an dieser Stelle nicht vollständig erfasst und bewertet werden. In der Praxis hat sich bewährt, nur die entscheidungserheblichen Umweltkomplexe mit ausgeprägten Wechselwirkungen darzustellen; i.d.R. handelt es sich hier um Ökosystemtypen oder auch Biotopkomplexe mit besonderen Standortfaktoren (extrem trocken, nass, nährstoffreich oder –arm). Gleichfalls können zu den entscheidungserheblichen Umweltkomplexen Bereiche mit hoher kultureller oder religiöser Bedeutung hinzugezählt werden:

Im Plangebiet kommen keine Biotop- oder Umweltkomplexe mit besonderer Empfindlichkeit oder Bedeutung vor. Daher wird die Planung zwar aufgrund der zu erwartenden Neuversiegelung zu Auswirkungen in allen Schutzgutbereichen führen, erhebliche nachteilige Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen werden durch die Planung aber nicht bedingt. Die schwerwiegendsten Beeinträchtigungen werden dabei durch die Versiegelung bedingt, welche zu einer Zerstörung sämtlicher Bodenfunktionen und zum Verlust von Infiltrationsraum führt.

3.7 Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs.6 Nr.7b BauGB)

Eine Auswertung des Map-Servers des MU weist darauf hin, dass keine europäischen Schutzgebiete direkt von der Planung betroffen sind. Auch im näheren Umfeld des Plangebietes sind keine europäischen Schutzgebiete vorhanden. Auf eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung gemäß § 34 BNatSchG kann daher verzichtet werden.

4 Wirkungsprognose, umweltrelevante Maßnahmen und Monitoring

4.1 Auswirkungsprognose

Die vorliegende Planung sieht die Ausweisung von allgemeinen Wohngebieten, Erschließungsstraßen sowie einer Maßnahmenfläche vor.

Durch die Bebauung des Plangebietes kommt es zu einem Funktionsverlust für Tier- und Pflanzenarten durch Änderung bzw. Zerstörung der vorhandenen Biototypenausstattungen. Die Planung führt zu einer Versiegelung von ca. 23.923 m².

Der Verlust (Versiegelung und sonstige Überplanung) von Biotopen stellt einen Eingriff im Sinne der Naturschutzgesetzgebung dar. Die Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG ist somit anzuwenden. Die Grundlage der Bewertung stellt das Osnabrücker Kompensationsmodell (LK Osnabrück 2009) dar (vgl. Anhang Kap. 9.2).

Von der Planung ist eine ackerbaulich genutzte Fläche und somit ein weniger empfindlicher Biotop betroffen. Die Überplanung dieses Biotop führt zu einem Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere und ist somit als Eingriff für das Schutzgut Tiere und Pflanzen einzustufen. Unter Berücksichtigung der Geringwertigkeit der Ausgangsbiotope sowie der geplanten Kompensationsmaßnahmen ist jedoch nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG zu rechnen.

Aufgrund der Lage des Plangebietes innerhalb des Naturparks „Nördlicher Teutoburger Wald, Wiehengebirge, Osnabrücker Land – Terra.vita (NP 04)“ sind Schutzgebiete oder -objekte nach BNatSchG bzw. NAGBNatSchG von dem Vorhaben betroffen. Erhebliche negative Auswirkungen auf den Naturpark sind jedoch nicht zu erwarten. Westlich des Plangebietes ca. 20 m entfernt befinden sich Flächen die im Landschaftsschutzgebiet „Wiehengebirge und Nördliches Osnabrücker Hügelland“ (LSG OS 050) erfasst sind. Bei diesen Flächen handelt es sich um Pufferzonen des Landschaftsschutzgebietes. Eine Beeinträchtigung dieser Flächen ist durch die vorliegende Planung ebenfalls nicht zu erwarten.

Die Planung führt zu keiner Überplanung oder Beeinträchtigung von Rote-Liste-Arten/ Biotopen. Es werden ebenfalls keine bedeutsamen faunistischen Funktionsräume von der Planung unmittelbar oder mittelbar betroffen. Des Weiteren ist aufgrund der Lage und biotopspezifischen Ausgestaltung des Plangebietes nicht mit einer Beeinträchtigung planungsrelevanter Arten zu rechnen.

Insgesamt ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der Biologischen Vielfalt zu rechnen.

Durch die Planung werden innerhalb des Geltungsbereiches ca. 23.923 m² versiegelt. Dies führt zum Verlust aller Bodenfunktionen. Von der Planung ist unter anderem ein Plaggenesche betroffen. Dieser Bodentyp stellt aufgrund seiner potentiellen kulturhistorischen Bedeutung sowie der oftmals erhöhten Bodenfruchtbarkeit einen Bereich mit besonderer Bedeutung dar.

Daher ist aus Sicht des Schutzgutes Boden ein Bereich betroffen, dem potentiell eine besondere Bedeutung zugeordnet werden kann.

Im Zuge der Ortsbegehung wurden jedoch keine visuell wahrnehmbaren Hinweise wie Ackerwölbung oder Eschkanten, welche typisch für Plaggenesche sind, im Plangebiet festgestellt. Sowohl aufgrund der fehlenden charakteristischen Ausgestaltung der Bodenoberfläche, als auch aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ist keine besondere Bedeutung des Bodens innerhalb des Geltungsbereichs zu erwarten, so dass die Eingriffe in das Schutzgut Boden über die Kompensationsmaßnahmen für die Lebensraumfunktionen ersetzt werden können. Unter Berücksichtigung dieser Kompensationsmaßnahmen ist nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG zu rechnen. Um die besondere Bedeutung dieses Bodentyps dennoch zu berücksichtigen wurde die Bewertung der Biotoptypen um den Wertfaktor 0,1 erhöht.

Durch die zusätzliche Versiegelung kommt es zum Verlust von Infiltrationsraum. Mit einer Grundwasserneubildungsrate ≤ 51 mm/a liegt kein Bereich mit besonderer Bedeutung vor. Die Unterscheidung in Bereiche mit besonderer bzw. allgemeiner Bedeutung erfolgt anhand der „Anwendung der RLBP bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen (Stand März 2011)¹³“. Dabei nehmen Grundwasserneubildungsraten > 250 mm/a eine besondere Bedeutung, Grundwasserneubildungsraten ≤ 250 mm/a eine allgemeine Bedeutung ein. Wasserschutzgebiete oder Oberflächengewässer sind von der Planung nicht betroffen, ebenso wenig hat die Planung Auswirkungen auf Überschwemmungsgebiete.

Insgesamt betrachtet ist aus Sicht des Schutzgutes Wasser unter Berücksichtigung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen, nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG durch die geplante Bebauung zu rechnen.

Die überplanten Flächen haben durchschnittliche Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft. Die offenen landwirtschaftlichen Flächen tragen zur Kaltluftproduktion bei. Die produzierte Kaltluft fließt aufgrund der Topografie des Geländes in Richtung der südlich gelegenen Siedlungsbereiche ab. Bei diesen Siedlungsbereichen handelt es sich jedoch nicht um thermisch belastete Bereiche, in welchen die einfließende Kaltluft temperaturmindernd wirken könnte. Gehölzstrukturen die zur Frischluftproduktion bzw. Lüfthygiene beitragen sind nicht innerhalb des Plangebiets vorhanden. Durch die vorliegende Planung sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG auf das Schutzgut Klima / Luft zu erwarten.

Durch die Planung gehen keine Bereiche verloren, die eine hohe Bedeutung als gliedernde Elemente für das Orts- und Landschaftsbild haben. Unter Berücksichtigung der biotopspezifischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (vgl. Kap. 4.2) kann davon ausgegangen wer-

¹³ Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (2011). Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen – Hinweise zur Vereinheitlichung der Arbeitsschritte zum landschaftspflegerischen Begleitplan und zum Artenschutzbeitrag (Stand: März 2011). Abgerufen am 30.03.2012 von http://www.strassenbau.niedersachsen.de/download/63897/Anwendung_der_RLBP_Ausgabe_2009_bei_Strassenbauprojekten_in_Niedersachsen.pdf

den, dass es nicht zu erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG auf das Schutzgut kommt.

Das Plangebiet weist eine durchschnittliche Bedeutung für den Menschen auf. Zwar befinden sich im Umfeld Siedlungsbereiche dennoch wird den überplanten landwirtschaftlichen Nutzflächen keine Bedeutung als Wohnumfeldfläche zugeschrieben. Durch die vorliegende Planung wird die Wertigkeit und Bedeutung der Flächen für den Menschen erhöht. Daher ist nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen auf den Menschen im Sinne des BauGB / UVPG zu rechnen.

Der innerhalb des Geltungsbereichs vorkommende Plaggenesch stellt aufgrund seiner kulturhistorischen Bedeutung ein potentiell Kulturgut dar. Da das Plangebiet landwirtschaftlich genutzt wird und der Plaggenesche kein charakteristisches Merkmal (Uhrglaswölbung, Eschkanten) aufweist, sind negative Auswirkungen auf die kulturhistorische Bedeutung nicht zu erwarten. Bei anstehenden Erarbeiten ist zu Berücksichtigen, dass aufgrund der anthropogenen Entstehungsgeschichte der Böden kulturhistorisch wertvolle Funde zutage treten können. Um die potentielle besondere Wertigkeit dieses Bodentyps dennoch zu berücksichtigen wurden die vorhandenen Biotoptypen in ihrer Wertigkeit um die Werteinheit 0,1 erhöht. Weitere Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht von der Planung betroffen.

Komplexe schutzgutübergreifender Wechselwirkungen sind von der Planung nicht betroffen.

FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen. Eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung ist somit nicht erforderlich.

4.2 Umweltrelevante Maßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Nach den §§ 13 und 15 (1) BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen bzw. so gering wie möglich zu halten. Ist eine Beeinträchtigung dennoch nicht zu vermeiden, so muss dies begründet werden. Nach § 1a (2) soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden (Bodenschutzklausel) sowie die Umnutzung von landwirtschaftlichen, als Wald oder für Wohnzwecken genutzte Flächen auf den notwendigen Umfang begrenzt werden (Umwidmungssperrklausel). Durch die vorliegende Planung wird eine Fläche in Anspruch genommen, welche bislang als landwirtschaftliche Fläche genutzt wird, aber bereits auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung als Wohnbaufläche dargestellt wird. Weiterhin liegt die Fläche zwischen zwei bestehenden Wohnsiedlungsbereichen, wodurch eine Zugehörigkeit zur freien Landschaft nicht mehr gegeben ist. Für das geplante allgemeine Wohngebiet WA-I, welches den überwiegenden Teil des Plangebietes einnimmt, ist zudem die Grundflächenzahl auf ein Minimum und ohne die Möglichkeit der Überschreitung festgesetzt worden. Die mit der Planung verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden durch die genannten Maßnahmen auf ein Minimum begrenzt.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige

Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde der Stadt und des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277 oder- 4433) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Maßnahmen zur Kompensation (Ausgleich/Ersatz)

Die Grundlage der Bewertung stellt das Osnabrücker Kompensationsmodells (LK Osnabrück 2009) dar.

Eine Ermittlung der Eingriffs- und Kompensationswerte befindet sich im Anhang dieses Umweltberichtes (vgl. 9.2). Die verschiedenen Kompensationsmaßnahmen können dem entsprechenden Kapitel entnommen werden (sh. dort).

Maßnahmen innerhalb des Plangebietes

Gemäß § 15 BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft zu unterlassen, und unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Ein Eingriff gilt als ausgeglichen, wenn nach seiner Beendigung keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts zurückbleiben und das Landschaftsbild wiederhergestellt bzw. neu gestaltet ist. Für innerhalb des Plangebietes nicht ausgeglichene Teile sind weitere Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes planerisch vorzusehen.

Zum Ausgleich des Eingriffes können innerhalb des Plangebiets die nachfolgenden Maßnahmen in Ansatz gebracht werden:

Freiflächen im allgemeinen Wohngebiet (WA-I); Hausgärten

Wertfaktor 1,0

Innerhalb des Wohngebietes wird eine Grundflächenzahl von 0,4 ohne Überschreitung festgesetzt. Somit können ca. 40 % des überbaubaren Bereiches versiegelt werden. Die restlichen Flächen (60 %) sind somit als Freiflächen / Grünflächen vorgesehen. Die Flächen erhalten einen Wertfaktor von 1,0.

Freiflächen im allgemeinen Wohngebiet (WA-II); Hausgärten

Wertfaktor 1,0

Innerhalb des Wohngebietes wird eine Grundflächenzahl von 0,6 festgesetzt. Somit können ca. 60 % des überbaubaren Bereiches versiegelt werden. Die restlichen Flächen (40 %) sind somit als Freiflächen / Grünflächen vorgesehen. Die Flächen erhalten einen Wertfaktor von 1,0.

Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Wertfaktor 1,3

Im westlichen Teil des Geltungsbereiches wird eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Mit dieser Fläche soll eine Erweiterung der nördlich gelegenen Grünanlage erreicht werden. Diese Fläche ist

punktuell mit standortgerechten, landschaftstypischen Laubgehölzen entsprechend der im Anhang (sh. Kapitel 9.3) aufgeführten Pflanzliste zu bepflanzen. Die Gehölzflächen sind als Gruppenpflanzungen im Diagonalverband mit einem Pflanzabstand von 1,0 x 1,0 m auszuführen. Die offenen Bereiche sind als Gras- /Krautsäume zu entwickeln. Vereinzelt sind landschaftstypische, standortgerechte Laubbäume und Obstgehölze alter Sorten einzustreuen.

Maßnahmen außerhalb des Plangebietes

Die o.g. Maßnahmen im Plangebiet reichen nicht aus, um die Beeinträchtigungen in dem Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen vollständig zu kompensieren. Nach Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich im Plangebiet verbleibt ein **ökologisches Defizit von 23.730 WE** (vgl. Kap. 9.2.2).

Eine Kompensation des Defizits ist nur über eine ökologische Aufwertung anderer Flächen und Elemente der freien Landschaft zu gewährleisten. Es sollen entsprechend der Vorgaben des § 15 BNatSchG die durch den Eingriff zerstörten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes an anderer Stelle in ähnlicher Art und Weise wiederhergestellt werden.

Die Kompensation des verbleibenden ökologischen Defizits von 23.730 WE erfolgt über Maßnahmen im Geltungsbereich der Stiftung „Hof Hasemann“ auf einem Teilbereich des Flurstückes 133/2, Flur 14, Gemarkung Achmer. Hier wurde im Rahmen eines Ausgleichsflächenpools eine ehemals intensiv als Sandacker (AS) landwirtschaftlich genutzte Fläche in eine extensive Grünlandnutzung trockener bis mäßig feuchter Standorte umgewandelt und die Anlage eines naturnahen Feuchtbiotops durchgeführt. Die Stadt Bramsche beabsichtigt den Geltungsbereich der Stiftung „Hof Hasemann“ mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 128 „Stiftung Hof Hasemann“ und der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes planungsrechtlich abzusichern.

Insgesamt betrachtet, verbleiben keine Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild.

Überwachung (Monitoring) erheblicher Auswirkungen

Vor dem Hintergrund, dass im Untersuchungsraum aktuell keine Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung betroffen sind und unter Berücksichtigung der Vorbelastung des Gebietes sowie der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen (s.o.), verbleiben keine Auswirkungen, die als erheblich nachteilig im Sinne des BauGB / UVPG zu bezeichnen wären. Gesonderte Überwachungsmaßnahmen bzgl. bekannter Auswirkungen sind daher nicht erforderlich. Bzgl. der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen wird die Stadt folgende Kontrollen vor Ort durchführen:

- direkt nach der Durchführung der Maßnahmen
- drei Jahre nach Realisierung der Planung
- danach im Abstand von jeweils 10 Jahren für die gesamte Dauer des Eingriffs¹⁴.

Die Stadt Bramsche wird die, durch die an der Planung beteiligten Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB weitergereichten Informationen über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene

¹⁴ Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen für die gesamte Dauer des Eingriffs Wirkung entfalten. [OVG Lüneburg, Urteil v. 14.09.2000, NuR 2001, S. 294 ff.]

nachteilige Umweltauswirkungen zur Kenntnis nehmen. Diese Informationen werden, falls erforderlich, Grundlage für Umfang, Untersuchungstiefe, Methode und der festzulegenden Untersuchungsabstände für möglicherweise weitere Kontrollen sein.

5 Status-Quo-Prognose (Nichtdurchführung der Planung)

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Plangebiet weiterhin als landwirtschaftliche Nutzfläche genutzt werden.

6 Darstellung der wichtigsten geprüften Alternativen aus Umweltsicht

Der Geltungsbereich liegt am westlichen Siedlungsrund von Bramsche. Das Gebiet wird landwirtschaftlich genutzt und ist nahezu vollständig von Siedlungsbereichen umgeben. Lediglich im westlichen Bereich grenzt er noch kleinflächig an die freie Landschaft an. Aufgrund der bereits erheblich herangerückten Bebauung ist eine Zuordnung zur freien Landschaft nicht mehr gegeben. Durch die in Kapitel 4.2 genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, sind die Eingriffe auf Natur und Landschaft unter Berücksichtigung der städtebaulichen Zielsetzungen auf das notwendige Minimum reduziert worden. Durch die vorliegende Planung kommt es zu einer Nachverdichtung in den bereits bebauten Bereichen der Stadt Bramsche und eine Inanspruchnahme von Flächen der freien Landschaft kann vermieden werden.

7 Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben auf.

8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Nach § 2a BauGB (i.d.F. vom 24. Juni 2004) hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Besonderer Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht.

Die primäre Aufgabe des Umweltberichtes besteht darin, für Planungsträger, Träger öffentlicher Belange und die betroffene bzw. interessierte Öffentlichkeit, die für das Planungsvorhaben notwendigen umweltspezifischen Informationen so aufzuarbeiten, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zusammenfassend dargestellt werden.

Die Inhalte des Umweltberichtes ergeben sich aus dem § 2a des Baugesetzbuches.

Gesamthafte Beurteilung:

Von der Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes, von Straßenverkehrsflächen und einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist eine landwirtschaftliche Nutzfläche betroffen. Für den Geltungsbereich wurde eine schutzgutbezogene Bestandserfassung und –bewertung durchgeführt. Des Weiteren wurde prognostiziert, welche Auswirkungen das geplante Wohngebiet und die Stra-

ßenverkehrsfläche auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild haben. Die schwerwiegendsten Beeinträchtigungen aus naturschutzfachlicher Sicht sind der Verlust von Bodenfunktionen und Infiltrationsraum durch Versiegelung. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass nach Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen für keines der betrachteten Schutzgüter negative Auswirkungen verbleiben.

Wallenhorst, 2013-01-07

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Vieth

9 Anhang

9.1 Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Umweltgüter

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Tiere und Pflanzen:

- ⇒ Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen
- ⇒ Funktionsverlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen durch z.B. Nutzungsänderung, Lebensraumzerschneidungen oder emissionsbedingte Beeinträchtigungen wie Schadstoffe, optische sowie akustische Störreize
- ⇒ Beeinträchtigung von Schutzgebieten und –objekten (Naturschutzgesetzgebung)

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Biologische Vielfalt:

- ⇒ Überplanung oder Beeinträchtigung von Arten oder Biotopen der Rote Listen
- ⇒ Überplanung oder Beeinträchtigung von streng geschützten Arten nach BNatSchG
- ⇒ Zerstörung oder Beeinträchtigung von faunistischen Funktionsräumen oder -beziehungen

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Boden, Wasser, Klima, Luft:

- ⇒ Verlust aller Bodenfunktionen durch Versiegelung
- ⇒ Funktionsverlust von Bodenbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Überplanung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Mobilisierung von Schadstoffen durch Inanspruchnahme belasteter Flächen (Altlasten, Deponien usw.)
- ⇒ Beeinträchtigung von Oberflächengewässern – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Verlust, Verlegung, Veränderung, Einleitung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von grundwasserspezifischen Funktionsbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Versiegelung, GW-Absenkung, Anstau, Umleitung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von Schutzausweisungen nach Niedersächsischem Wassergesetz
- ⇒ Beeinträchtigung von bedeutsamen Flächen der Kalt- oder Frischluftentstehung durch Versiegelung, sonstige Überplanung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von klimatisch oder lufthygienisch wirksamen Abfluss- oder Ventilationsbahnen durch Schaffung von Barrieren oder Schadstoffeintrag

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Landschaft:

- ⇒ Überplanung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürlichen Erholungseignung) bzw. von kulturhistorischen oder besonders landschaftsbildprägenden Strukturelementen
- ⇒ Beeinträchtigung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürlichen Erholungseignung) durch Verlärmung, Zerschneidung oder visuelle Überprägung
- ⇒ Beeinträchtigung von landschaftsbildspezifischen Schutzgebieten oder -objekten

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf den Menschen:

- ⇒ Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit durch Emissionen
- ⇒ Verlust oder Funktionsverlust von Wohn- und/oder Wohnumfeldflächen (siedlungsnaher Freiraum)
- ⇒ Verlust oder Funktionsverlust von bedeutsamen Flächen der Freizeit- bzw. Tourismusinfrastruktur
- ⇒ Auswirkungen auf die Bevölkerung insgesamt

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Kultur- und Sachgüter:

- ⇒ Beeinträchtigung geschützter Denkmäler oder sonstiger schützenswerter Objekte / Bauten z.B. durch Verlust, Überplanung, Verlärmung, Beschädigung (Erschütterungen, Schadstoffe)
- ⇒ Beeinträchtigung von Sachgütern durch Überplanung

9.2 Eingriffs- und Kompensationsermittlung

Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen und die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (LK Osnabrück 2009).

Die Biotoptypenerfassung und -beschreibung (nach v. DRACHENFELS 2011) erfolgt in Kap. 3.1.

Für das Kompensationsmodell relevante Eingriffsangaben sind insbesondere dem Kapitel 3.1 und der Auswirkungsprognose (Kap. 4.1) zu entnehmen.

9.2.1 Eingriffsflächenwert

Der Eingriffsflächenwert ergibt sich aus der Multiplikation der einzelnen Flächengrößen mit dem jeweiligen Wertfaktor.

Bauflächen:

1. Allgemeines Wohngebiet – WA

Bestand / Biotop	Flächengröße (m ²)	Wertfaktor (WE)	Eingriffsflächenwert (WE)
11.1.2 a Acker (AL)	32.239	1,0	32.239,00
11.1.2 b Acker (AL)	4.417	1,1	4.858,70
Gesamt:	36.656		37.098,00

2. Garagen- und Stellplatzflächen

Bestand / Biotop	Flächengröße (m ²)	Wertfaktor (WE)	Eingriffsflächenwert (WE)
11.1.2 a Acker (AL)	696	1,0	696,00
Gesamt:	696		696,00

Öffentliche Flächen:

1. Straßenverkehrsflächen

Bestand / Biotop	Flächengröße (m ²)	Wertfaktor (WE)	Eingriffsflächenwert (WE)
11.1.2 a Acker (AL)	7.902	1,0	7.902,00
Gesamt:	7.902		7.902,00

2. Maßnahmenfläche

Bestand / Biotop	Flächengröße (m ²)	Wertfaktor (WE)	Eingriffsflächenwert (WE)
11.1.2 a Acker (AL)	2.115	1,0	2.115,00
Gesamt:	2.115		2.115,00

Insgesamt ergibt sich ein Eingriffsflächenwert von **47.811 Werteinheiten**.

9.2.2 Kompensationswerte

Der Kompensationswert innerhalb des Plangebietes ergibt sich aus der Multiplikation der einzelnen Flächengrößen mit dem jeweiligen Wertfaktor der Ausgleichsmaßnahmen.

Bauflächen

Bestand / Biotop	Flächengröße (m²)	Wertfaktor (WE)	Kompensationswert (WE)
<u>Allgemeines Wohngebiet:</u>			
WA, GRZ 0,4, Größe: 33.344 m²			
Versiegelung	13.338	0,0	0,00
Freiflächen	20.006	1,0	20.006,00
WA, GRZ 0,6, Größe: 3.312 m²			
Versiegelung	1.987	0,0	0,00
Freiflächen	1.325	1,0	1.325,00
Garagen- und Stellplatzflächen	696	0,0	0,00
Gesamt:	37.352		21.331,00

Eingriffsflächenwert - Kompensationswert = Kompensationsdefizit
37.794 WE - 21.331 WE = 16.463 WE

Öffentliche Flächen

Bestand / Biotop	Flächengröße (m²)	Wertfaktor (WE)	Kompensationswert (WE)
Straßenverkehrsflächen	7.902	0,0	0,00
Gesamt:	7.902		0,00

Eingriffsflächenwert - Kompensationswert = Kompensationsdefizit
7.902 WE - 0,00 WE = 7.902 WE

Bestand / Biotop	Flächengröße (m²)	Wertfaktor (WE)	Kompensationswert (WE)
Maßnahmenfläche	2.115	1,3	2.750,00
Gesamt:	2.115		2.750,00

Eingriffsflächenwert - Kompensationswert = Kompensationsüberschuss
2.115 WE - 2.750 WE = - 635 WE

Insgesamt ergibt sich ein Kompensationsdefizit von **23.730 Werteinheiten**.

9.2.3 Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Eine Kompensation des Defizits ist nur über eine ökologische Aufwertung anderer Flächen und Elemente der freien Landschaft zu gewährleisten. Es sollen entsprechend der Vorgaben des § 15 BNatSchG die durch den Eingriff zerstörten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes an anderer Stelle in ähnlicher Art und Weise wiederhergestellt werden.

Die Kompensation des verbleibenden ökologischen Defizits von 23.730 Werteinheiten erfolgt über Maßnahmen im Geltungsbereich der Stiftung „Hof Hasemann“ auf einem Teilbereich des Flurstückes 133/2, Flur 14, Gemarkung Achmer. Hier wurde im Rahmen eines Ausgleichsflächenpools eine ehemals intensiv als Sandacker (AS) landwirtschaftlich genutzte Fläche in eine extensive Grünlandnutzung trockener bis mäßig feuchter Standorte umgewandelt und die Anlage eines naturnahen Feuchtbiotops durchgeführt. Die Stadt Bramsche beabsichtigt den Geltungsbereich der Stiftung „Hof Hasemann“ mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 128 „Stiftung Hof Hasemann“ und der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes planungsrechtlich abzusichern.

9.3 Vorschlagliste für Bepflanzungsmaßnahmen

Die Anpflanzung von Einzelbäumen, von Gehölzen, freiwachsenden Hecken etc. hat nach der nachfolgenden Artenliste zu erfolgen:

Bäume:	Stiel-Eiche	- Quercus robur
	Trauben-Eiche	- Quercus petraea
	Gemeine Esche	- Fraxinus excelsior
	Eberesche	- Sorbus aucuparia
	Hainbuche	- Carpinus betulus
	Feld-Ahorn	- Acer campestre
	Berg-Ahorn	- Acer pseudoplatanus
	Spitz-Ahorn	- Acer platanoides
	Winter-Linde	- Tilia cordata
 Sträucher:	 Faulbaum	 - Frangula alnus
	Kreuzdorn	- Rhamnus cartharticus
	Hasel	- Corylus avellana
	Eberesche	- Sorbus aucuparia
	Vogelkirsche	- Prunus avium
	Schlehe	- Prunus spinosa
	Heckenkirsche	- Lonicera xylosteum
	Liguster	- Ligustrum vulgare
	Schwarzer Holunder	- Sambucus nigra
	Hartriegel	- Cornus sanguinea
	Eingriffeliger Weißdorn	- Crataegus monogyna
	Pfaffenhütchen	- Euonymus europaeus
	Hunds-Rose	- Rosa canina
	Brombeere	- Rubus fruticosus

9.4 Bestandsplan

sh. nächste Seite